Gemeinnützige Stiftungen: eine Investition in die Gesellschaft von morgen

Dr. Christoph Degen ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer von proFonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz.

Geld regiert die Welt. Besonders gilt dies für die Wirtschaft: Schon zu der Errichtung und dem Betrieb von Trägern wirtschaftlicher Tätigkeit wie namentlich der Aktiengesellschaft oder der GmbH braucht es Kapital. Geld braucht es auch für die Entwicklung und den Vertrieb marktreifer Produkte. Eine zentrale Rolle als nervus rerum spielt das Geld aber auch im Bereich der Gemeinnützigkeit und dort insbesondere bei den Stiftungen. Während Vereine Zusammenschlüsse von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels sind, stellen Stiftungen personifizierte Zweckvermögen dar. Sie sind mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vermögen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks. Entsprechend dieser Definition machen das Vermögen einerseits und der Zweck andererseits das Wesen der Stiftung aus. Der Zweck ist sozusagen die Seele, das Vermögen der Körper der Stiftung. Was auch immer der Zweck sein mag, keine Stiftung kommt darum herum, finanzielle Mittel zu erlangen, zu verwalten und für die Erfüllung des Stiftungszwecks einzusetzen.

Gesellschaftlicher Nutzen auch für künftige Generationen

Ein wichtiges – wenn auch nicht zwingendes – Prinzip der Stiftung ist der sogenannte Ewigkeitsgedanke. Stiftungen werden, sofern es der Stifter nicht anders vorsieht, grundsätzlich für die Ewigkeit errichtet. Sie sollen für immer existieren und ihren Zweck zum Wohl der Gesellschaft entfalten. Tatsächlich gibt es zahlreiche Stiftungen, die seit Jahrzehnten, ja sogar seit Jahrhunderten tätig sind. Erwähnt sei die 1354 errichtete Anna Seiler-Stiftung, die bis heute Trägerin des Inselspitals in Bern ist. Allerdings hat es der Stifter auch in der Hand, das Gegenteil anzuordnen: Er kann eine sogenannte Verbrauchsstiftung errichten, die ihr Vermögen innert einer bestimmten Zeit verbrauchen muss. Solche Verbrauchsstiftungen können überaus sinnvoll sein. In der begrenzten Zeit ihrer Existenz können sie aus dem Vollen schöpfen und in wesentlichem Umfang ihren Zweck erfüllen. Demgegenüber sind die anderen Stiftungen in der Regel darauf angewiesen, ihre Tätigkeiten mit den Erträgnissen des Stiftungsvermögens zu finanzieren. Gerade in einer Zeit wie der heutigen mit sehr niedrigen Zinsen und hohen Volatilitäten an den Börsen kann es daher bisweilen schwierig sein, den Stiftungszweck in substanzieller Weise umzusetzen.

Dank der erwähnten Ausrichtung der Stiftung auf die Ewigkeit sollen auch künftige Generationen von der Erfüllung des Stiftungszwecks profitieren. Dies bedingt jedoch eine Reihe von Vorkehren, ohne die eine Stiftung bald wieder eingehen oder doch keine nennenswerte Wirkung entfalten würde. Das bei der Stiftungserrichtung gewidmete Kapital muss weit- und umsichtig verwaltet sowie eventuell durch Massnahmen der Mittelbeschaffung erhöht werden. Geld ist jedoch bei Stiftungen nicht Selbstzweck. Vielmehr ist es in Erfüllung des Stiftungszwecks nutzenstiftend auszugeben. Bedeutsam ist für gemeinnützige Stiftungen auch die Steuerbefreiung: Die nicht an den Fiskus abgelieferten Mittel stehen zusätzlich für die Zweckerfüllung zur Verfügung. Was ist im Einzelnen zu tun?

Die sorgfältige Wahl des Stiftungszwecks als A und O einer zukunftsfähigen Stiftung

In der Schweiz existieren rund 12000 gemeinnützige Stiftungen. Einige davon bekunden Mühe, ihren Zweck zu erfüllen. Dies muss nicht zwingend an Geldmangel liegen. Nicht selten steht der vom Stifter bestimmte Stiftungszweck einer sinnvollen und auch für künftige Generationen nützlichen Tätigkeit im Weg. Wer den Zweck zu engmaschig umschreibt, läuft Gefahr, nach wenigen Jahren oder Jahrzehnten keine sinnvollen Betätigungsmöglichkeiten mehr zu finden oder den Zweck überhaupt nicht mehr erfüllen zu können. Erwähnt sei etwa die Stiftung zur Förderung der Gasbeleuchtung in einer bestimmten Stadt oder jene Stiftung in Graubünden, deren Zweck darin bestand, ausschliesslich einer bestimmten Konfession angehörenden Männern mit Wohnsitz im Kanton ab einer bestimmten Höhe über Meer Stipendien zu entrichten zur Ausbildung für einen heute so gut wie ausgestorbenen Beruf. Soll die Stiftung auch noch nach Jahrzehnten sinnvoll wirken, sind somit weit vorausblickende, offen formulierte Stiftungszwecke erforderlich.

Gezielter Einsatz der Mittel für eine optimale Zweckerfüllung

Ungeachtet, ob eine Stiftung fördernd oder operativ tätig ist, sind für ihre Führung Tatkraft, Engagement, Umsicht, fachliche Kompetenz, konzeptionelles bzw. strategisches Denken und Kreativität wesentlich. Auch bei gemeinnützigen Stiftungen sind somit unternehmerisches Denken und Handeln bedeutsam. Das rein passive Entgegennehmen von Unterstützungsgesuchen und das konzeptlose Bewilligen einiger davon wird kaum zu befriedigenden Ergebnissen bzw. zu gesellschaftlich relevanten Impulsen führen. Damit Stiftungen insbesondere ihre oft erwähnte innovative Kraft entfalten können, bedarf es einer konzeptionell durchdachten, profilierten Tätigkeit, die sich im jeweiligen Zweckbereich an den vorhandenen und mutmasslichen künftigen Bedürfnissen der Gesellschaft orientiert. Gefordert sind Stiftungsorgane, d.h. Stiftungsräte und Geschäftsleitungen, die ihre Stiftung und deren Tätigkeit nicht nur verwalten, sondern offen für den Facettenreichtum unserer Gesellschaft gestalten.

Sorgfältige Vermögensverwaltung als unabdingbare «Körperpflege» jeder Stiftung

Ist das Vermögen, wie einleitend erwähnt, der Körper der Stiftung, so ist ihm eine ebenso grosse Aufmerksamkeit wie dem Zweck und dessen Erfüllung zuteil werden zu lassen. Vorbehältlich anderer Anordnungen des Stifters ist das Stiftungsvermögen langfristig real zu erhalten. Zu achten ist auf die Sicherheit der Vermögensanlagen und auf eine gute Diversifikation (Risikostreuung). Dies bedeutet unter anderem, dass keine Stiftung umhin kann, auch in Sachanlagen – namentlich Aktien – zu investieren. Zudem ist eine marktkonforme Rendite zu erzielen, die eine substanzielle Erfüllung des Stiftungszwecks ermöglicht. Das heisst insbesondere, dass die Stiftungsorgane das Vermögen sinnvoll anlegen müssen und es nicht brachliegen lassen dürfen. Schliesslich ist für eine stets genügende Liquidität zur Finanzierung der Tätigkeiten zu

sorgen. Im Hinblick auf die unvermeidlichen Volatilitäten und Schwankungen an den Börsen und Finanzmärkten sollten Wertschwankungsreserven gebildet werden. Sie erlauben es, auch bei schlechter Ertragslage bzw. negativer Börsenentwicklung den Zweck in genügendem Mass zu erfüllen. Insbesondere kann durch Bildung von Reserven vermieden werden, dass in schlechten Zeiten die Stiftungstätigkeiten stark reduziert oder im schlimmsten Fall sogar eingestellt werden müssen. Dadurch wird den Stiftungen das oft von ihnen geforderte antizyklische Verhalten ermöglicht. Fehlt den Stiftungsorganen die erforderliche fachliche Kompetenz im Bereich der Vermögensverwaltung, sind externe Fachleute beizuziehen. Diese sind sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen. Insbesondere haben die Stiftungsorgane zusammen mit den externen Fachleuten eine zur betreffenden Stiftung passende Anlagestrategie zu entwickeln. Reichen die Stiftungsmittel trotz guter Bewirtschaftung nicht für eine genügende Erfüllung des Zwecks, sind Massnahmen der Mittelbeschaffung (Fundraising) zu ergreifen. Zu denken ist etwa an Spendenaufrufe, aber auch an Gesuche an Gönner bzw. Förderer einschliesslich andere Stiftungen. Auf Fundraising angewiesene Stiftungen haben zahlenmässig erheblich zugenommen. Auch die Mittelbeschaffung bei anderen Stiftungen erhält eine immer grössere Bedeutung.

Auch der Staat ist gefordert als Garant optimaler Rahmenbedingungen für die Gemeinnützigkeit

Stiftungen sind freiwillige Akte der Freigebigkeit von Privaten gegenüber der Gesellschaft. Die Stifter ergreifen die Initiative und übernehmen Verantwortung für Mitmensch und Umwelt. Selbstverantwortung und Privatautonomie des Bürgers sind in einem demokratisch-freiheitlichen Staat wie der Schweiz unverzichtbare Pfeiler des gesellschaftlichen Lebens. Das Handeln von Stiftern und Stiftungen soll möglichst frei von staatlichen Eingriffen sein. Dies gilt auch für die staatliche Stiftungsaufsicht. Diese ist auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt und darf nur bei Verstössen der Stiftung gegen staatliches Recht bzw. das stiftungsinterne Recht (Statuten, Reglemente) eingreifen. Hingegen ist der Staat als Gesetzgeber gefordert. Er hat dafür zu sorgen, dass die Stiftungen und natürlich auch die anderen gemeinnützigen Organisationen (vor allem die Vereine) bestmögliche rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen vorfinden. Nur so können sich die gemeinnützigen Organisationen zum Wohl der Allgemeinheit optimal entfalten. Neben einem freiheitlichen Stiftungs- und Vereinsrecht sind namentlich die steuerrechtlichen Regeln von grundlegender Bedeutung. Das uneigennützige Erfüllen von Zwecken im Interesse der Allgemeinheit duldet keine Besteuerung der Vermögen und Erträgnisse gemeinnütziger Organisationen. Vielmehr sind diese von den Kapital- und Ertragsteuern zu befreien. Ausserdem akzeptiert kein Stifter und Spender eine Besteuerung von Einkommensteilen, die er als Stiftungsvermögen bzw. Spenden gemeinnützigen Organisationen zugewendet hat. Erforderlich ist die Möglichkeit, solche Zuwendungen steuerlich abzusetzen (Spendenabzug). Stiftungsrechtlich ist die Schweiz gut aufgestellt. Sie verfügt über eine liberale Regelung, bei der sich bürokratische Belastungen (noch) in Grenzen halten. Allerdings hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren seine lange geübte Zurückhaltung beim Stiftungsrecht aufgegeben und erlässt bzw. revidiert inzwischen öfter für Stiftungen relevante Gesetzesnormen. Zu postulieren ist, dass bei künftigen Erlassen bzw. Revisionen der freiheitliche Charakter des Stiftungs-

rechts bewahrt bleibt. Anlass für eine umfassende Revision besteht in keiner Weise. Auch die steuerlichen Rahmenbedingungen sind grundsätzlich gut. Allerdings sind sie in einigen Punkten ausbaufähig und bedürftig. Dies gilt namentlich für den Spendenabzug, aber auch für die interkantonale und internationale Freizügigkeit von Spenden. Zu bedenken ist auch, dass andere bedeutende Stiftungsnationen nicht ruhen. So hat etwa Deutschland vor drei Jahren eine markante Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen beschlossen. Der deutsche Gesetzgeber hat zu Recht erkannt, dass Stiftungen den gesellschaftlichen Kitt von morgen darstellen. Nicht nur Stiftungen selbst, sondern auch bessere steuerliche Rahmenbedingungen für diese sind somit eine Investition in künftige Generationen.

Zum Schluss der Blick in die Kristallkugel

Mit 12000 gemeinnützigen Stiftungen ist die Schweiz schon heute eine bedeutende Stiftungsnation. Die gesamten Stiftungsvermögen belaufen sich schätzungsweise auf mindestens 50 Milliarden Franken und die jährlichen Ausschüttungen auf ca. 1 Milliarde. Jährlich entstehen mehrere hundert neue Stiftungen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich fortsetzen. Vor allem wenn man bedenkt, dass in den nächsten Jahren ganz erhebliche Vermögenswerte vererbt bzw. an nachkommende Generationen weitergegeben werden, darf von einer weiteren markanten Zunahme der Stiftungsdichte in unserem Land ausgegangen werden. Gesellschaftlich wie staatspolitisch ist es gewiss sinnvoll, vorhandene Vermögen zu einem angemessenen Teil der Gemeinnützigkeit zu widmen. Wichtig scheint auch, dass engagierte Bürgerinnen und Bürger schon zu Lebzeiten und nicht erst von Todes wegen Stiftungen errichten. Dadurch ist es ihnen möglich, noch während Jahren aktiv den Aufbau der Stiftung zu begleiten und mitzuprägen. Es darf daher angenommen werden, dass auch künftige Generationen in den Genuss von substanziellen Stiftungsleistungen gelangen. Allerdings wird man dabei sowohl die Stiftungen und deren Organe als auch den Gesetzgeber in die Pflicht nehmen müssen. Von den Stiftungen wird in Zukunft noch mehr eine aktive, wirksame und profilierte Erfüllung des Stiftungszwecks erwartet. Ebenso ist es sinnvoll, wenn Stiftungen vermehrt der Öffentlichkeit gegenüber ihre nutzenstiftende Tätigkeit darstellen. Vom Gesetzgeber ist zu verlangen, dass er die liberalen stiftungsrechtlichen Rahmenbedingungen erhält und die Stiftungen vor unnötiger Bürokratie bewahrt. Insbesondere muss das Stiftungsrecht auch weiterhin für neben- bzw. ehrenamtliche Stiftungsorgane handhabbar sein. Diesbezüglich bestehen gewisse Bedenken. Es liegt an den Stiftungen, sich als Branche viel stärker zu organisieren und ihre Interessen gegenüber dem Gesetzgeber gemeinsam zu vertreten. Im Steuerrecht ist für eine angemessene Weiterentwicklung bzw. Verbesserung zu sorgen. Auch die Schweiz soll daraus eventuell resultierende Steuermindereinnahmen als Investition in die Gesellschaft von morgen wahrnehmen. Insgesamt besteht die berechtigte Hoffnung, dass die Schweiz auch in zwanzig, dreissig Jahren eine wichtige Stiftungsnation sein und aufzeigen wird, dass Geld eben nicht nur für die Wirtschaft wichtig ist, sondern auch im gemeinnützigen Bereich ganz erheblichen gesellschaftlichen «Gewinn» abwirft.

Text: Dr. Christoph Degen